Kapitel 20 900

Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	- 11 - e			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

20 900

Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 01	018	Vermischte Einnahmen	-	_	_	_	_
		Gesamteinnahmen Kapitel 20 900	-	_	_	_	_

Kapitel 20 900 Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Erläuterungen

Zu Kapitel 20 900:

Aufgrund der Dezentralisierung der Einnahmen und Ausgaben für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wurde dieses Kapitel ab 1996 eingerichtet.

Es umfasst die Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie deren Hinterbliebenen. Anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen sind mangels Aufteilungsmöglichkeit für alle Altfälle (bis 31.12.1995) in diesem Kapitel berücksichtigt.

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 81 des Landesbeamtengesetzes sind hier nachzuweisen.

Ansatz aufgrund des Ist-Ergebnisses 2015. Mit regelmäßigen Einnahmen ist bei diesem Titel nicht zu rechnen.

Kapitel 20 900

Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapite Titel	I	7	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt Kennziffer		Zweckbestimmung	2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
		A u s g a b e n				
		Personalausgaben				
431 00	018	Versorgungsbezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie deren Hinterbliebenen Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 432 00.	2 600 000	2 500 000	+100 000	2 056
432 00	018	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen Siehe Deckungsvermerk bei Titel 431 00.	1 000 000	950 000	950 000 +50 000	
446 01	018	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige.	130 000	115 500	+14 500	83
446 02	018	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige	15 000	10 000	+5 000	11
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)	13 000	10 000	+3 000	"
631 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 632 10, 633 00, 636 10, 636 20, 637 00 und 671 00 dieses Kapitels und der Kapitel 01 900, 02 900, 03 900, 03 910, 04 900, 05 900, 05 910, 06 900, 07 900, 09 900, 10 900, 11 900, 12 900, 13 900, 14 900 und 15 900.		660 000	_	317
632 10	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	120 000	120 000	_	75

190 000

190 000

242

633 00 018 Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemein-

Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.

den.....

Kapitel 20 900

Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Erläuterungen

Zu Titel 431 00:

Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger am 31. Dezember 2015:

- 20 Ruhegehaltsempfänger
- 16 Empfänger von Witwen- und Waisengeldern

36

- 5 Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Ruhegehaltsempfängern in den Haushaltsjahren 2016 und 2017
- Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Empfängern von Witwen- und Waisengeldern in den Haushaltsjahren 2016 und 2017
- 5 Summe der voraussichtlichen Bestandsveränderung
- 41 Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger am Schluss des Haushaltsjahres 2017

Zu Titel 432 00:

Aus dieser Haushaltsstelle erhält ein Teil der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung bzw. deren Hinterbliebenen gemäß § 15 Landesministergesetz Versorgungsbezüge aus einem früheren Beamtenverhältnis.

Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger am 31. Dezember 2015:

- 9 Ruhegehaltsempfänger
- 9 Empfänger von Witwen- und Waisengeldern

18

- Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Ruhegehaltsempfängern in den Haushaltsjahren 2016 und 2017
- Voraussichtliche Bestandsveränderung bei Empfängern von Witwen- und Waisengeldern in den Haushaltsjahren 2016 und 2017
- -- Summe der voraussichtlichen Bestandsveränderung
- 18 Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger am Schluss des Haushaltsjahres 2017

Zu Titel 446 02:

Neben der Gewährung von Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Pflegefälle für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind die Mittel vorgesehen für die anteilige Tragung durch die Beihilfe

- a) von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen pflegen, der Anspruch auf Beihilfeleistungen hat und
- b) von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung und des Zuschusses zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag, soweit Pflegebedürftige Anspruch auf Beihilfe haben oder berücksichtigungsfähige Angehörige sind, bei Inanspruchnahme von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBI. 2008 I S. 874, 896), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBI. 2015 I S. 2424) geändert worden ist.

Zu den Titeln 631 00, 632 10, 633 00, 637 00 und 671 00:

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

- a) an den Bund und andere Dienstherren für Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund und andere Dienstherren für Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen.

Bei den Titeln 631 00, 632 10, 633 00 und 637 00 sind auch die Erstattungen von Versorgungsbezügen gem. §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes zu berücksichtigen.

Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherren aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen.

Zu Titel 633 00:

Hier sind auch die Erstattungen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz veranschlagt.

Kapitel 20 900 Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapitel Titel Funkt Kennziffer		Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
			2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
636 10	018	Erstattungen von Rentenleistungen	130 000	130 000	_	59
636 20	018	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter (Ersatzzusatzrenten) Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	_	_	_	_
637 00	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	65 000	65 000	_	2
671 00	018	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	10 000	10 000	_	2
		Gesamtausgaben Kapitel 20 900	4 920 000	4 750 500	+169 500	3 684

Kapitel 20 900 Versorgung des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Erläuterungen

Zu Titel 636 10:

Zu veranschlagen sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.